

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 41 SGB II

Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.07.2016

- [Gesetzestext](#) aktualisiert
- [Rz. 41.1](#): Streichung der Ausführungen zur Vorauszahlung (neu in § 42)
- [Kapitel 3](#): Ergänzung der Regelungen zum Bewilligungszeitraum (Regel/Ausnahme)
- Streichung der Ausführungen zur Rundungsregelung wegen mangelnder Praxisrelevanz
- Streichung der Ausführungen zu Übergangsregelungen wegen Zeitablaufs

Fassung vom 20.10.2014

- Rz. 41.11a, 41.11b Ergänzung: Eine Verlängerung des BWZ auf 12 Monate ist auch in Fällen der Anrechnung von Durchschnittseinkommen nach § 2 Abs. 3 der Alg II-VO und bei Änderungen im BWZ möglich, die bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung berücksichtigt werden können.

Gesetzestext

§ 41 SGB II Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

(2) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder
2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.

§ 80 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

(1) § 41 Absatz 1 Satz 4 und 5 in der bis zum [einsetzen: Kalendertag, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 vorausgeht] geltenden Fassung gilt weiter für Bewilligungszeiträume, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1] begonnen haben.

(2) ...

Inhaltsverzeichnis

1.	Kalendertäglicher Anspruch	1
2.	Wegfall des Leistungsanspruchs.....	2
3.	Bewilligungszeitraum (BWZ)	3
3.1	Regelfall	3
3.2	Verkürzung in Ausnahmefällen.....	3
4.	Übergangsregelung des § 80 Absatz 1	4



Fachliche Weisungen § 41 SGB II

1. Kalendertäglicher Anspruch

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag, wobei ganze Monate mit 30 Tagen berechnet werden, um monatlich gleich bleibende Leistungen sicherzustellen.

**Anzahl der
Kalendertage
(41.1)**

(2) Stehen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbedarf, Mehrbedarfe) nur für Teilmonate zu, wird die Zahl der Anspruchstage mit einem Dreißigstel der vollen monatlichen Leistung multipliziert. Dies gilt auch für Monate mit weniger bzw. mehr als 30 Tagen.

**Teilmonate
(41.2)**

Beispiele:

Anspruchsbeginn 25. Februar (kein Schaltjahr):
Es sind 4/30 der Monatsleistung für den Februar zu zahlen.

Anspruchsbeginn 28. Februar (kein Schaltjahr):
Es ist 1/30 der Monatsleistung für den Februar zu zahlen.

Anspruchsbeginn 31. Oktober:
Es ist 1/30 der Monatsleistung für den Oktober zu zahlen.

Anspruchsbeginn 25. Oktober:
Es sind 7/30 der Monatsleistung für den Oktober zu zahlen.

(3) Bei Geburtstagen, welche Einfluss auf die Höhe des Regelbedarfs haben (z. B. Vollendung des 14. Lebensjahres) sind die Anspruchstage ab der Änderung stets bis zum 30. des Monats zu ermitteln.

**Altersstufenwechsel
innerhalb eines
Monats
(41.3)**

Beispiele:

Geburtstag am 15. Februar:
1. bis 14. Februar = 14/30 des ursprünglichen Regelsatzes
15. bis „30.“ Februar = 16/30 des geänderten Regelsatzes

Geburtstag am 21. Januar:
1. bis 20. Januar = 20/30 des ursprünglichen Regelsatzes
21. bis 30. Januar = 10/30 des geänderten Regelsatzes

Fällt der Geburtstag auf den 31. eines Monats, sind 29 Tage der ursprüngliche und 1 Tag der geänderte Regelsatz zu zahlen.

**Besonderheit:
31. eines Monats
(41.4)**

(4) Besteht in einem Monat mit weniger bzw. mehr als 30 Tagen Anspruch auf den Regelbedarf für den vollen Monat und entsteht während des Monats ein Anspruch auf Mehrbedarf, ist der anteilige Mehrbedarf für jeden verbleibenden Tag des Kalendermonats zu gewähren.

**Anspruch auf
Mehrbedarf während
eines Monats
(41.5)**

Beispiel:

Anspruchsbeginn für Regelbedarf ab 1. Februar
Anspruch auf Mehrbedarf ab 27. Februar

Der Regelbedarf ist für den Monat Februar voll auszuzahlen (30/30). Der Mehrbedarf ist für den 27. und 28. Februar zu gewähren (2/30).



Fachliche Weisungen § 41 SGB II

Anspruchsbeginn für Regelbedarf ab 1. Oktober
Anspruch auf Mehrbedarf ab 28. Oktober

Der Regelbedarf ist für den Monat Oktober voll auszuführen (30/30). Der Mehrbedarf ist für den 28. bis 31. Oktober zu gewähren (4/30)

(5) Erhöht sich ein seit Beginn des Monats bestehender Mehrbedarf (Mehrbedarf „Alleinerziehende“ oder krankheitsbedingter Mehrbedarf), ist für beide Teile des Monats eine gesonderte Berechnung durchzuführen. Der Mehrbedarf ist jedoch für insgesamt 30 Tage zu zahlen.

**Erhöhung
Mehrbedarf innerhalb
eines Monats
(41.6)**

Beispiel:

Es besteht bereits ein Mehrbedarf Alleinerziehende von 12 Prozent des Regelbedarfs wegen Erziehung eines achtjährigen Kindes.

Am 15. Februar wird ein weiteres Kind geboren, wodurch sich der Mehrbedarf auf 36 Prozent des Regelbedarfs erhöht. Der Mehrbedarf in Höhe von 12 Prozent ist für 14 Tage, der erhöhte Mehrbedarf von 36 Prozent ist für 16 Tage zu zahlen.

(6) Treffen verschiedenartige Mehrbedarfe im Laufe eines Monats aufeinander, sind diese unabhängig voneinander zu gewähren. Die Regelungen unter Randziffer 41.6 sind entsprechend für den jeweiligen Mehrbedarf anzuwenden.

**verschiedenartige
Mehrbedarfe
innerhalb eines
Monats
(41.7)**

Beispiel:

Alleinstehende entbindet am 16. Januar

Mehrbedarf Schwangerschaft vom 1. bis 16. Januar = 16/30

Mehrbedarf „Alleinerziehende“ vom 16. bis 31. Januar = 16/30

Für den Tag der Entbindung liegen die Voraussetzungen für beide Mehrbedarfe vor.

2. Wegfall des Leistungsanspruchs

(1) Die Regelung zu den Teilmonaten (Rz. 41.3) gilt ebenso beim Wegfall des Leistungsanspruchs während eines Monats.

**Anteilige
Rückforderung des
Leistungsanspruchs
(41.8)**

Beispiel:

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ab 17. des Kalendermonats:

Monat Februar: Rückforderung von 14 Kalendertagen

Monat Oktober: Rückforderung von 14 Kalendertagen

Berechnung in beiden Fällen:

30 Kalendertage – 16 Anspruchstage = 14 Rückforderungstage.

(2) Fällt die Rückforderung auf den 31. eines Monats, ist dieser Tag nicht zu erstatten. Dies gilt nicht für Teilmonate (siehe auch Rz. 41.3).

**Rückforderung am
31. eines Monats
(41.9)**

Beispiel:

Leistungen gezahlt vom 1. bis 31. Januar. Der Anspruch entfällt rückwirkend seit 31. Januar. Da für 30 Tage ein Anspruch besteht und auch nur für 30 Tage gezahlt wurde, ist der 31. Januar nicht zurückzufordern.



Fachliche Weisungen § 41 SGB II

Leistungen gezahlt vom 13. bis 31. Januar (19/30). Der Anspruch entfällt rückwirkend seit 31. Januar. Die für den 31. Januar gezahlte Leistung ist zu 1/30 zurückzufordern, da nur noch ein Anspruch für 18 Tage besteht und 19 Tage ausbezahlt wurden.

3. Bewilligungszeitraum (BWZ)

3.1 Regelfall

(1) Die Leistungen sind im Regelfall für zwölf Monate zu bewilligen.

**Grundsatz
(41.10)**

(2) Endet der 12-Monatszeitraum im Laufe eines Monats, ist der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des Monats zu verlängern. Dadurch wird verhindert, dass Leistungen nur wegen der Beendigung eines Bewilligungszeitraums anteilig für einen Monat ausbezahlt werden (insbesondere problematisch bei Kosten der Unterkunft).

Beispiel:

Anspruchsbeginn ab 13. März: Bewilligungsabschnitt verläuft vom 13. März bis 31. März des nächsten Jahres

3.2 Verkürzung in Ausnahmefällen

(1) Wird über den Leistungsanspruch nur vorläufig entschieden, soll der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate verkürzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) schwankendes Einkommen aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit erzielt wird.

**Verkürzung BWZ auf
sechs Monate
(41.11)**

(2) Die Aufzählung der Verkürzungstatbestände in § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II ist nicht abschließend. Auch in anderen Fällen kann vom Regelbewilligungszeitraum abgewichen werden (z. B. in Fällen, in denen leistungsberechtigte Personen in der Vergangenheit mehrfach Änderungen in den Verhältnissen nicht angezeigt haben). Die zur Verkürzung führenden Gründe in diesen weiteren Fällen sind zu dokumentieren.

(3) Die „Soll“-Vorschrift lässt bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu, dass auch bei selbständig Tätigen wegen der Eigenart der Erwerbstätigkeit der Bemessungszeitraum nicht verkürzt wird; diese Entscheidung ist in der Leistungsakte zu dokumentieren.

(4) In Ausnahmefällen kann der BWZ auch kürzer als sechs Monate festgelegt werden, wenn der Leistungsanspruch früher endet (z. B. wegen Erreichens der Altersgrenze).

**Verkürzung BWZ auf
weniger als sechs
Monate
(41.12)**



(5) Die Verkürzung des BWZ ist für die gesamte BG vorzunehmen.

**Verkürzung für
gesamte BG
(41.13)**

4. Übergangsregelung des § 80 Absatz 1

**Übergangsregelung
(41.14)**

Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.08.2016 festgelegt wurden,
bleiben unverändert.